

BVGer C-4507/2014 vom 10. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4507_2014

FR: TAF C-4507/2014 du 10 octobre 2014

IT: TAF C-4507/2014 del 10 ottobre 2014

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird infolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Dem Beschwerdeführer wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 1'300.- zugesprochen.

E. 4

Dieser Entscheid geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Kopie der vorinstanzlichen Vernehmlassung vom 5. September 2014) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel Stufetti Patrizia Levante Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.